

Zur 2. Änderung -Handlungsfähigkeit des Vereins

1. Handlungsfähigkeit des Vorstands und des Vereins

Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern von Vereinen, die für eine bestimmte Zeit bestellt wurden, endet automatisch mit Zeitablauf, auch unabhängig davon, ob der Vorstand entlastet wurde. Wenn nicht rechtzeitig ein neues Vorstandmitglied bestellt werden kann, kann dies also dazu führen, dass der Verein nicht mehr ordnungsgemäß vertreten werden kann, wenn die dafür notwendigen Vorstandsmitglieder fehlen.

Durch Art. 2 § 5 Absatz 1 des Gesetzes wird nun geregelt, dass der bisherige Vorstand im Amt bleibt, bis ein neuer gewählt ist. Damit bleiben auch Vereine handlungsfähig, die aufgrund der Beschränkungen durch die COVID-19-Pandemie keinen neuen Vorstand bestellen können.

2. Durchführen – Absagen – Verschieben der Mitgliederversammlung und die Folgen

Warum wurde der Gesetzgeber aktiv? – Es geht um die Handlungsfähigkeit von Vereinen in der Corona-Krise. In vielen Vereinen stehen gerade zu Anfang des Jahres die turnusmäßigen Mitgliederversammlungen (MV) an und viele Vorstände fragen sich, ob und wie man sich aufgrund der Corona-Pandemie als Verein hinsichtlich Absage und Verlegung der MV zum Schutz der Mitglieder verhalten soll, vor allem dann, wenn die Satzung des Vereins regelt, dass die Mitgliederversammlung z. B. im I. Quartal stattfinden muss. Rein formal muss der Vorstand nach § 36 BGB diese Vorgabe erfüllen und ist satzungsrechtlich zur Durchführung der MV verpflichtet. Aufgrund der aktuellen behördlichen Anordnungen dürfen jedoch keine Mitgliederversammlungen mehr durchgeführt werden.

3. Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung

Nach § 32 Abs. 1 S. 1 BGB fassen die Mitglieder des Vereins die erforderlichen Beschlüsse in einer Versammlung der Mitglieder, das heißt, in einer sog. Präsenzversammlung. Ohne Satzungsgrundlage sind schriftliche Umlaufbeschlüsse der Mitglieder nicht zulässig.

Art. 2 § 5 Absatz 2 des Gesetzes schafft als Sonderregelung zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB gesetzliche Voraussetzungen, um auch ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Satzung „virtuelle“ Mitgliederversammlungen durchzuführen, und auch Mitgliedern, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, zu ermöglichen, ihre Stimmrechte auszuüben.

4. Beschlussfassung der Mitglieder im Umlaufverfahren ohne Mitgliederversammlung

§ 32 Abs. 2 BGB sieht neben der Präsenzversammlung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB noch eine andere Lösung vor: auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle (!) Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich (= § 126 BGB = eigenhändige Unterschrift) erteilt haben. D. h. entgegen den sonstigen Regelungen zur Beschlussfassung des Vereins ist in diesem Fall die 100%-Zustimmung (Ja-Stimmen) aller Mitglieder zur Durchführung dieses Verfahrens erforderlich.

Art. 2 § 5 Absatz 3 des Gesetzes erleichtert als Sonderregelung vorübergehend die Beschlussfassung der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren, d. h. ohne Mitgliederversammlung. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist zu diesem Verfahren nicht mehr die 100%-Zustimmung aller (!) Mitglieder erforderlich.

In diesem Umlaufverfahren können sodann die Beschlüsse mit der erforderlichen Mehrheit nach dem Gesetz oder der Satzung getroffen werden. Allerdings nur dann, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren ihre Stimme abgegeben haben. Nicht geändert werden die im Gesetz oder in der Satzung geregelten Mehrheitserfordernisse.

Die Stimmabgabe durch die Mitglieder muss nicht mehr schriftlich im Sinne des § 126 BGB erfolgen, sondern es ist auch die sog. Textform nach § 126b BGB möglich, das heißt anstelle einer eigenhändig unterschriebenen Erklärung, die dem Verein im Original zugehen muss, ist auch eine Stimmabgabe z. B. durch E-Mail und Telefax möglich.

5. Durchführung von Vorstandssitzungen – aber wie?

Wenn der Vorstand – was der Regelfall ist – aus mehreren Personen besteht und im Rahmen der Geschäftsführung Beschlüsse gefasst werden müssen (§ 27 Abs. 3 Satz 1 BGB), ist dazu regelmäßig eine Vorstandssitzung als Präsenzsitzung erforderlich, d. h. die Vorstandsmitglieder kommen zu einer Sitzung zusammen.

Denn nach § 28 BGB sind für die Beschlüsse im Vorstand die §§ 32, 34 BGB anzuwenden, d. h. die Beschlussfassung im Vorstand läuft nach den gleichen Regeln wie die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung. Allerdings kann die Satzung davon abweichen (§ 40 S. 1 BGB), d. h. die Regelung in einer Geschäftsordnung ist nicht ausreichend.

Im o. a. Gesetz wird die Vorstandssitzung (§ 28 BGB) nicht ausdrücklich erwähnt, aus der Gesetzesbegründung ist jedoch zu erkennen, dass bei der Formulierung der Sonderregelungen für die Mitgliederversammlung auch an die Vorstandssitzung gedacht wurde. In der Gesamtschau der Regelungen und den Hinweisen in der Gesetzesbegründung muss man im Wege der Auslegung zu dem Ergebnis kommen, dass die oben beschriebenen Regelungen in Art. 2 § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes analog auch auf die Vorstandssitzung anzuwenden sind.

Wie kann also eine Beschlussfassung im Vorstand außerhalb einer Vorstandssitzung erfolgen, wenn die Satzung dazu keine Regelung enthält?

- Virtuelle Vorstandssitzung, vor allem dann, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen (z. B. Videokonferenz, per Skype, per Telefon) oder
- Beschlussfassung im Umlaufverfahren, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zugestimmt haben (§ 32 Abs. 2 BGB analog), was in der Praxis kein Problem sein dürfte, da dieses Verfahren allen Vorstandsmitgliedern entgegenkommen dürfte. Die Zustimmung kann nach Art. 2 § 5 Abs. 3 analog in Textform erfolgen.